

Werke am Zürichsee AG
Freihofstrasse 30
8700 Küsnacht

+41 43 222 32 32
info@werkezuerichsee.ch
www.werkezuerichsee.ch



Gebührenreglement Plan- & Datenabgabe Geoinformatik

Genehmigt: 11. Januar 2012
Gültig ab: 01. Januar 2012 / Version 1

Gebührenreglement für die Plan- und Datenabgabe

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit Beschluss vom 18. Juli 2001 eine neue Gebührenverordnung für Vermessungsdaten erlassen (Gebührenordnung für Vermessungsdaten vom 18. Juli 2001). Sie ersetzt die Gebührenverordnung vom 29. März 1995. Die Verordnung regelt die Gebührenerhebung der Gemeinden für den Bezug von Auszügen und Auswertungen, die auf der Grundlage der amtlichen Vermessung erstellt wurden, für nicht-gewerbliche Zwecke.

Die Gemeinden Erlenbach, Küsnacht und Zollikon erheben via Geometer die Gebühren für Daten der amtlichen Vermessung gemäss dieser kantonalen Verordnung.

Die Werke am Zürichsee AG (WaZ) hat sich entschlossen für die Abgabe der Werkleitungsdaten aus ihrem Landinformatinssystem ebenfalls Gebühren zu erheben analog der Gebühren für die Daten der amtlichen Vermessung. Mit den Gebühren für die Werkleitungsdaten ist einerseits der Aufwand für die Datenherausgabe zu decken (Bearbeitungsgebühr), andererseits sind die Investitionskosten zu amortisieren und die Kosten des LIS-Betriebs abzugelten (Benutzungsgebühren).

Die WaZ gibt nur Werkleitungsdaten ab. Die Daten der amtlichen Vermessung müssen jeweils beim zuständigen Ingenieurbüro (Geometer) bezogen werden.

Gebührenreglement für Daten aus dem Landinformations-System (LIS)

Die Geschäftsleitung erlässt folgenden Beschluss:

1. Die Gebühren für die Daten - und Planausgabe aus dem LIS werden analog der Gebühren für Vermessungsdaten gemäss "Gebührenverordnung für Vermessungsdaten" vom 18. Juli 2001 und den dazugehörigen Verfügungen und Weisungen erhoben.
2. Datenausgabe Werkleitungsdaten (DXF):
Die Gebühr setzt sich aus der Bearbeitungsgebühr und der Benutzungsgebühr zusammen. Die Benutzungsgebühr wiederum enthält einen Investitionskostenbeitrag und einen Betriebskostenbeitrag.

Die Benutzungsgebühr (Investitions- und Betriebskostenbeitrag) für die einzelnen Informationsebenen der Daten des Leitungskatasters beträgt - analog zur amtlichen Vermessung - je nach Informationsebene folgenden Prozentsatz der Benutzungsgebühr gemäss § 5 und 6 der kantonalen Gebührenverordnung für Vermessungsdaten:

- | | |
|------------------------|-----|
| • Abwasser | 20% |
| • Elektrizität | 20% |
| • Gas | 20% |
| • Kommunikationsdienst | 20% |
| • Wasser | 20% |

-
3. Planabgabe Leitungs- / Werkleitungskataster (Plot oder PDF aus dem LIS)
Die Gebühr setzt sich aus der Bearbeitungsgebühr und dem Investitionskostenbeitrag zusammen:
- Bearbeitungsgebühr:
 1. Grundpauschale für die administrative Bearbeitung gemäss Tarif amtliche Vermessung
 2. Graphisches Produkt Grundpreis (x Faktor 1.35)
 3. Graphisches Produkt Material (x Faktor 1.60, Plot farbig)
 - Investitionskostenbeitrag pro bestellten Ausschnitt:
CHF 5.00 pro A4
4. Teuerung
- Analog § 14 der kantonalen Gebührenverordnung für Vermessungsdaten vom 18. Juli 2001 werden die Gebühren jeweils auf den 1. Januar mit der durch die Baudirektion des Kantons Zürich festgesetzten Teuerung angepasst (Preisbasis 2001).
5. Inkrafttreten
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Anwendung der kantonalen Gebührenverordnung für die Herausgabe von Daten der amtlichen Vermessung und der Erlass des Gebührenreglements für Daten aus dem Landinformationssystem LIS sind auf der Homepage der WaZ zu publizieren.